

Satzung der Stadt Bad Driburg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 09.01.2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Driburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der

Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege im Bereich der Stadt Bad Driburg und der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgeschriebenen Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind vierzehntägig (zur Monatsmitte und zum Monatsende) zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf

Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Bad Driburg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die der Straße zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse 1: 3,03 Euro
 - in Reinigungsklasse 2: 2,86 Euro
 - in Reinigungsklasse 3: 2,69 Euro
 - in Reinigungsklasse 4: 8,08 Euro
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Dabei ist die Einteilung der städtischen Straßen in folgenden Prioritäten zu berücksichtigen:
- Priorität 1: Straßen mit höchster Verkehrsbedeutung
 - Priorität 2: Verkehrswichtige Straßen, Gefahrenpunkte und Gefällstrecken mit mehr als 5 % Längsneigung
 - Priorität 3: Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung wie Anlieger- und Erschließungsstraßen und Flachstrecken mit weniger als 5 % Längsneigung.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Winterwartungsklasse W1 (Priorität 1 und 2): 0,98 Euro
- in Winterwartungsklasse W2 (Priorität 3): 0,69 Euro

- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bad Driburg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr und bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach den §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Driburg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 27.11.2007 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Driburg

Bestimmung der Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Reini- gungs- pflicht: S=Stadt A=Anlieger
1	Anliegerstraße u. verkehrsberuhigt ausgebaute Straße	35 x pro Jahr	Reinigung u. Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung u. Winterwartung Fahrbahn	S
2	innerörtliche Verkehrsstraße	35 x pro Jahr	Reinigung u. Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung u. Winterwartung Fahrbahn	S
3	überörtliche Verkehrsstraße (Land- und Kreisstraße)	35 x pro Jahr	Reinigung u. Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung u. Winterwartung Fahrbahn	S
4	Fußgängerzone u. verkehrsberuhigt ausgebaute Geschäftsstraße	2 x wöchentlich	Reinigung u. Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung u. Winterwartung Fahrbahn	S
5	Anliegerstraße, die nur der Winterwartung unterliegt	14-tägig	Reinigung Fahrbahn, Reinigung u. Winterwartung Gehweg	A
			Winterwartung Fahrbahn	S
6	Anliegerstraße, die nicht der Winterwartung der Stadt unterliegt	14-tägig	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A

Anlage 2
Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Driburg

Stand 31.10.2023

Kernstadt		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Agathastraße	5	W 2
Ahornweg	5	W 2
Akazienweg	5	W 2
Alleestraße	2	W 1
Alter Graben	5	W 1
Altes Sägewerk	1	W 1
Am Aliserbett	5	W 2
Am Alten Postweg (außer Stichwege)	5	W 2
Am Habichtshof (außer Seitenarme)	5	W 2
Am Hellweg mit Andienungen	4	W 1
Am Katzohlbach	1	W 1
Am Kesselbach	5	W 2
Am Kloster	5	W 1
Am Knüll	5	W 1
Am Kuhbaum	5	W 2
Am Rathausplatz	2	W 1
Am Ringelsberg	5	W 1
Am Siedlerplatz	1	W 1
Am Siedlerplatz ab Verbindungsstraße bis Ausbauende	1	W 1
Am Wiesenrand	5	W 1
An den Fischteichen (außer Stichweg)	5	W 2
An der Rote	5	W 2
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße	5	W 2
Apothekergasse	5	W 2
Arminiusstraße	5	W 2
Arnold-Jansen-Ring (außer Stichwege)	2	W 1
Auf dem Engern	5	W 1
Auf dem Krähenhügel	5	W 2
Auf der Bleiche	5	W 2
Auf der Mühlenstätte	2	W 1
B		
Bahnhofstraße von Lange Straße bis J.-Kunkel-Weg	2	W 1
Bahnhofstraße von Joh.-Kunckel-Weg bis Ausbauende	1	W 2
Bahnhofstraße Stichweg	5	W 2
Beethovenstraße (außer Stichweg)	5	W 2
Bergstraße	6	
Berliner Straße	1	W 1
Bernhardstraße	5	W 2
Bernhard-Brinkmöller-Straße von Südstraße bis Hirschgasse	6	

Bernhard-Brinkmüller-Straße von Hirschgasse bis Lange Str.	5	W 2
Bettina-von-Arnim-Straße	5	W 1
Bischof-Kettler-Straße	5	W 2
Bodoweg	5	W 2
Brahmsweg	5	W 1
Brakeler Straße	3	W 1
Breslauer Straße	5	W 2
Bruchstraße	5	W 2
Brunnenstraße	3	W 1
C		
Caspar-Heinrich-Straße	1	W 1
D		
Danziger Straße	5	W 2
Dechant-Wilhelm-Becker-Straße (außer Stichwege)	5	W 2
Diekbreite	5	W 1
Diekbreite – Stichweg	6	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	5	W 2
Dohlenweg	5	W 2
Dr.-Bremer-Weg	5	W 2
Dringenberger Straße von Lange Straße bis Mühlenpforte	4	W 1
Dringenberger Straße von Mühlenpforte bis Konrad-Adenauer-Ring	2	W 1
Dringenberger Straße von Konrad-Adenauer-Ring bis OD-Grenze	3	W 1
Dringenberger Straße Stichweg vor Haus in der Sonne	1	W 2
Dr.-Brück-Weg	5	W 1
Dr.-Rieffenstahl-Weg	5	W 1
Dr.-Rödder-Weg	5	W 1
Dr.-Voswinckel-Weg	5	W 1
Drudenweg	5	W 1
E		
Egerstraße	5	W 2
Eggiweg	5	W 2
Eichendorffstraße	5	W 1
Eichendorffstraße Stichwege	5	W 2
Elbinger Straße	5	W 2
Elmarstraße (außer Stichweg)	2	W 1
Elsterweg	5	W 1
Erich-Klausener-Straße	5	W 2
Erlengrund	5	W 2
F		
Falkenweg	5	W 2
Freiheit	2	W 2
Freiherr-vom-Stein-Straße	5	W 1
Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße	1	W 2
Fritz-Gehle-Straße	5	W 2

Fulkostraße (außer Stichweg)	5	W 2
G		
Garthausen	5	W 2
Georg-Nave-Straße	2	W 1
Gerkenberg	5	W 1
Geroweg	5	W 2
Geschwister-Scholl-Straße	2	W 1
Glöcknergasse	5	W 2
Gottfried-Büren-Weg	2	W 1
Gottfried-Büren-Weg Stichweg	5	W 2
Gottfried-Keller-Straße	5	W 2
Groppendiek	1	W 1
Gutenbergstraße	5	W 2
H		
Händelweg	5	W 1
Hans-Sachs-Straße	5	W 1
Heinrich-Heine-Straße	5	W 2
Heinrichstraße	5	W 2
Helmtrudisstraße	2	W 1
Henry-Dunant-Straße	5	W 1
Hildegundestraße (außer Stichweg)	5	W 2
Hilgenbach	5	W 2
Hinter dem Rosenberge	1	W 1
Hirschgasse	5	W 2
Hölderlinstraße (außer Stichweg)	5	W 2
Hubertusstraße	5	W 2
Hufelandstraße (außer Stichweg)	2	W 1
I		
Im Kreuzbruch	5	W 2
Im Morgenstern	5	W 1
Im Morgenstern Stichwege	5	W 2
Im Oberen Bruch	5	W 2
Im Oberen Felde	5	W 2
Im Wenningsen (außer Stichwege)	5	W 2
Isolde-Kurz-Straße	5	W 2
J		
Jahnstraße	1	W 1
Johannisstraße (außer Stichweg)	5	W 2
Johann-Kunckel-Weg	5	W 1
Josef-Kremeyer-Ring	5	W 1
Josef-Stock-Straße	5	W 2
K		
Kapellenstraße	2	W 1
Karlsring	5	W 1
Katzohlweg	6	
Kiefernweg (außer Stichwege)	5	W 2
Kirchstraße	5	W 2
Klaholt´s Haan	5	W 2

Klostertwiete	2	W 2
Koch´s Kämpfe	1	W 1
Königsberger Straße	5	W 2
Konrad-Adenauer-Ring	3	W 1
Kolpingstraße (außer Stichweg)	5	W 2
Kopernikusstraße	5	W 2
Kumbrügge (außer Stichwege)	5	W 2
L		
Landrat-Weskamp-Straße (außer Stichweg)	5	W 1
Lange Straße von OD-Grenze bis Pyrmonter-Straße	3	W 1
Lange Straße von Pyrmonter Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	4	W 1
Lange Straße von Konrad-Adenauer-Ring bis Brunnenstraße	3	W 1
Lange Straße - Stichwege zu Metallwerk und Westfriedhof	6	
Lehrer-Lippert-Straße bis Parkplatz vor Haus Nr. 12	5	W 1
Lehrer-Lippert-Straße bis Ausbauende	5	W 2
Leipziger Straße	5	W 2
Limbergweg	5	W 2
Lindenweg von Zum Hillenwasser bis Sulburgring	2	W 2
Lindenweg Reststück (außer Stichwege)	5	W 2
Lisztweg	5	W 1
Ludwig-Uhland-Straße	5	W 1
Luise-Klaholt-Straße	5	W 1
M		
Mariengässchen	5	W 2
Markusstraße	2	W 1
Markusstraße Stichwege	5	W 2
Meinwerkstraße	5	W 2
Michaelstraße	5	W 2
Moritzallee	6	
Mozartstraße (außer Stichwege)	5	W 1
Mühlenpforte	5	W 2
Mühlensteg	6	
Mühlenstraße	2	W 1
Mühlenstraße Stichweg	5	W 2
N		
Norbert-Schmidt-Straße	5	W 1
Nordstraße	5	W 2
O		
Oppelner Straße	5	W 2
Ostpreußenstraße	5	W 2
P		
Pappelweg (außer Stichwege)	5	W 2
Pastors Kamp	5	W 1
Pater-Riepe-Weg	5	W 2
Peter-Hille-Weg	5	W 2

Poststraße	5	W 2
Prälat-Zimmermann-Straße	4	W 2
Pyrmonter Straße bis Georg-Nave-Straße	3	W 1
Pyrmonter Straße bis Ortsausgang	5	W 1
R		
Rathausstraße	1	W 2
Rauhe Kämpe	5	W 2
Ricarda-Huch-Straße	5	W 2
Rosenmühlenweg	2	W 1
Rosenmühlenweg Stichweg	5	W 2
Rotdornweg	5	W 2
S		
Südstraße	5	W 2
Sulburgring (außer Stichwege)	2	W 1
Scharnhorststraße	5	W 1
Schirrmannweg	1	W 1
Schlesische Straße	5	W 2
Schubertstraße (außer Stichwege)	5	W 2
Schützenstraße von Lange Straße bis Pastors Kamp	5	W 1
Schützenstraße ab Pastors Kamp	2	W 1
Schützenstraße Stichweg	6	
Schulstraße von Lange Straße bis Klostertwiete	4	W 1
Schulstraße von Klostertwiete bis Pyrmonter Straße	2	W 1
Schumannstraße (außer Stichwege)	5	W 2
Steinbergstieg bis Dr.-Rödder-Weg	2	W 1
Steinbergstieg Stichweg	5	W 1
Steinbergstieg ab Dr.-Rödder-Weg	2	W 2
Steyler Hof	1	W 1
Steyler Park	1	W 1
T		
Tegelhof	5	W 2
Tegelweg (außer Stichweg)	2	W 1
Theodor-Fontane-Straße	5	W 2
Theodor-Storm-Straße	5	W 2
Thorner Straße	5	W 2
U		
Ulmenweg (außer Stichweg)	5	W 2
Unter der Iburg	5	W 1
Unter der Iburg Stichwege	5	W 2
V		
Von-Galen-Straße	1	W 2
Von-Vincke-Straße von Brunnenstraße bis Waldstraße	2	W 1
Von-Vincke-Straße von Waldstraße bis Ausbauende	1	W 2
Vor der Brede (außer Stichweg)	5	W 2
Vor der Brede – Stichweg	5	W 2
Vor der Uhlenmühle (außer Stichwege)	5	W 2

W		
Wagnerstraße (außer Stichwege)	5	W 2
Waldstraße	2	W 1
Weisse Mauer	5	W 1
Weisse Mauer Stichweg	5	W 2
Widostraße	5	W 1
Widukindstraße	5	W 1
Wilhelm-Raabe-Straße	5	W 2
Z		
Ziegelkämpe	5	W 1
Ziegelkämpe Stichweg bei Haus Nr. 2	5	W 2
Ziegelkämpe Stichwege bei Nrn. 8, 12 und 24	5	W 1
Zum Hillenwasser von Tegelweg bis Mühlenstraße	2	W 2
Zum Hillenwasser von Mühlenstraße bis Sulburgring	2	W 1
Zum Hillenwasser ab Sulburgring	5	W 1
Zur Katzohlbachau (ehem. Dr-Rieffenstahl-Weg)	5	W 2
Ortsteil Alhausen		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Am Kerlsberg	5	W 2
Am Rautebach	5	W 2
Auf der Steinbrücke (identisch K9)	5	W 1
Auf der Steinbrücke Stichweg bis Ausbauende	5	W 2
Auf der Thingstätte	5	W 2
Auf der Thingstätte Abzweig von Nr. 5 bis Nr. 11/30 und Stichweg	5	W 2
Auf der Wallmeier	5	W 2
D		
Dreizehnlindenweg von Weberplatz bis Weberring	5	W 2
Dreizehnlindenweg ab Weberring	5	W 1
H		
Hinter den Höfen	6	
Hinter der Zehntscheune	5	W 1
I		
In der Stiege (außer Stichweg zwischen Haus Nr. 4 und 6)	5	W 2
In der Stiege ab 2. Verbindung zur Straße Weberring	6	
M		
Marienplatz (außer Stichweg)	5	W 2
P		
Pömbser Straße inkl. Stichweg bis Dreizehnlinden- weg	5	W 1
R		
Reelser Straße	5	W 1
Reelser Straße Stichweg	5	W 2

S		
Schönekamp	5	W 2
Schünebusch	5	W 2
V		
Vitusweg	5	W 2
W		
Weberplatz (außer Stichweg)	5	W 2
Weberring bis Dreizehnlindenweg	5	W 2
Weberring ab Dreizehnlindenweg (bei Nrn. 57 u. 59)	5	W 1
Wiebusch bis Hinter der Zehntscheune	5	W 1
Wiebusch ab Hinter der Zehntscheune u. Stichweg	5	W 2
Ortsteil Dringenberg		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Allern	5	W 2
B		
Birkenstraße bis Parkplatz Sportplatz	5	W 1
Birkenstraße ab Parkplatz Sportplatz	5	W 2
Birngrützer Straße	5	W 2
Bischof-Bernhard-Straße (außer Stichweg)	5	W 1
Bischof-Bernhard-Straße – Stichweg	5	W 2
Burgstraße (außer Stichweg)	5	W 1
F		
Fichtenstraße	5	W 1
Frauensiek	5	W 2
G		
Gerhard-Hauptmann-Straße	5	W 2
H		
Hans-Krako-Straße	5	W 1
Hans-Krako-Straße Verbindungsstraße Burgstraße	5	W 2
Hans-Krako-Straße Verbindungsstraße Schonlaublick	5	W 2
K		
Kerssenbrockstraße von Schmechtener Straße bis Mönchebreite	5	W 2
Kerssenbrockstraße von Mönchebreite bis Wördehoffstraße	5	W 1
Kerssenbrockstraße ab Wördehoffstraße	5	W 2
Kirchweg	5	W 2
Kirschbergstraße	5	W 1
Kühlsener Tweete	5	W 2
L		
Ludwig-von-Dringenberg-Straße (mit Weg zur Bischof-Bernhard-Straße)	5	W 1
M		
Mauerstraße	5	W 2
Mönchebreite	5	W 1

Mönchebreite Wendehammerbereich	5	W 2
Müggenbergstraße	5	W 2
Q		
Querweg	5	W 2
S		
Schonlaublick	5	W 2
Siegmansbreite mit Stichstraßen	5	W 2
T		
Theudebertstraße	5	W 1
W		
Wanderweg	5	W 2
Weststraße	5	W 2
Wördehoffstraße (außer Stichweg)	5	W 1
Wördehoffstraße Stichweg bei Nrn. 17 und 19	5	W 2
Z		
Zum Sauerberg (außer Stichweg)	5	W 2
Zum Seegrund von Burgstraße bis Ausbauende	5	W 1
Zum Seegrund ab Bischof-Bernhard-Straße	5	W 2
Zum Sportplatz	5	W 1
Zum Stadttor	5	W 1
Zur Dringe	5	W 2
Zur Schöpfemühle	5	W 2
Weg zur Burg	5	W 1
Weg zwischen Mauerstraße und Burgstraße	5	W 2
Weg von der Straße Zur Dringe	5	W 2
Ortsteil Erpentrup		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
Am Breitenbach (identisch K 3)	5	W 1
Am Breitenbach – Stichweg zu Haus Nr. 20	5	W 2
Am Thetkamp (außer Stichwege)	5	W 1
Ringstraße	5	W 1
Ortsteil Herste		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Alter Kirchplatz	5	W 2
Am Brunnen	5	W 2
Am Löwenberg	5	W 2
Am Stellbrink ab Rommenhöllestraße	5	W 2
Am Stellbrink ab Ortbergstraße	6	
Am Ückern bis Urbanusstraße	5	W 2
Am Ückern ab Urnausstraße	6	
Auf der Worth	5	W 2
D		
Dorfstraße	5	W 2

F		
Forstweg	5	W 2
Freks Berg	5	W 2
H		
Heiserfeld	5	W 2
Heristiestraße	5	W 1
Heristiestraße von Kirche bis Abzweig Rommenhöller Straße	5	W 2
I		
Im Börnekenfeld	5	W 2
Im Herrenrott	5	W 2
Im Mähbruch	5	W 1
Industriestraße	1	W 2
Industriestraße – Stichweg	6	
O		
Ortbergstraße bis Bahnübergang	5	W 1
R		
Rommenhöllerstraße	5	W 1
S		
Schmechtener Straße (außer Stichwege)	5	W 1
Siebensterner Straße	5	W 1
T		
Trift	5	W 1
U		
Urbanusstraße	5	W 2
Z		
Zum Großen Wasser	5	W 2
Zum Hellebach	5	W 2
Zum Mühlenkamp bis Nr. 5	5	W 2
Zum Mühlenkamp nach Nr. 5	6	
Zum Spitzenberg	5	W 1
Zum Spitzenberg Verbindung zur Straße Am Löwen- berg	5	W 2
Zum Spitzenberg ab Forstweg bis Wald	6	
Zum Spitzenberg – Stichweg	5	W 2
Zum Sprudelfeld	5	W 2
Zur Kelterburg	5	W 2
Ortsteil Kühlsen		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
Kühlser Dorfstraße außer Stichwege	5	W 1
Zu den Dörenwiesen bis Nr. 8	5	W 1
Zu den Dörenwiesen ab Nr. 10 und Verbindung zur Kühlser Dorfstraße	5	W 2
Zum Drostehof	5	W 1
Zum Drostehof Verbindungen zur Kühlser Dorf- straße	5	W 2
Zum Fielefeld	5	W 1

Zum Steinberg	5	W 2
Ortsteil Langeland		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Ankamp bis Haus-Nr. 3	5	W 2
Ankamp	6	
H		
Horner Straße	5	W 1
R		
Rehbergstraße	5	W 1
Rosenstraße	5	W 2
S		
Schwarzer Weg	5	W 2
Straße zur Kirche	5	W 2
Z		
Zum Bogen	5	W 2
Zur Emmer	5	W 2
Ortsteil Neuenheerse		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Alte Ziegelei	5	W 1
Alte Ziegelei Stichstraßen	5	W 2
Am Hoppenberg	5	W 2
Am Kahlenberg	5	W 2
Am Langenberg	5	W 2
Am Netheborn	5	W 1
Antoniusstraße	5	W 1
Asseburger Straße	5	W 1
Asseburger Straße Abzweige zu Nrn. 2 und 4	5	W 2
B		
Böttcherweg	5	W 2
Brombeerweg	5	W 2
F		
Felskamp	5	W 2
Feriendorf bis Wendeplatz (außer Stichweg)	5	W 1
Feriendorf Reststück ab Wendeplatz	6	
G		
Gemmekestraße (außer Stichweg)	5	W 1
H		
Hunnebieke	5	W 2
I		
Im Hahnen	5	W 2
Im Wennekenbruch	5	W 2

In den Klappen	5	W 1
In den Klappen Stichwege	5	W 2
J		
Johannwarthstraße	5	W 1
Johannwarthstraße Stichweg bei Nr. 1	5	W 2
Johannwarthstraße Stichweg bei Haus-Nr. 15 – 21	5	W 2
K		
Kalle Wägge	5	W 1
Klusstraße	5	W 1
Kordulastraße	5	W 2
L		
Laurentiusstraße	5	W 2
Lehmkuhle	5	W 1
M		
Mühlenbreite	5	W 2
N		
Nackenweg	5	W 1
Nackenweg Stichwege und Verbindungswege	5	W 2
P		
Paderborner Straße bis Johannwarthstraße	5	W 1
Paderborner Straße ab Johannwarthstraße	5	W 2
S		
Saturninenstraße	5	W 1
Sonnenweg	5	W 1
Sonnenweg Stichweg	5	W 2
Stiftsstraße	5	W 1
T		
Taildor	5	W 1
W		
Walburgastraße	5	W 2
Warburger Straße	5	W 1
Z		
Zum Nethergarten bis Hunnebieke	5	W 1
Zum Nethergarten ab Hunnebieke	5	W 2
Zum Radbaum	5	W 1
Zur Egge	5	W 1
Ortsteil Pömbesen		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Am Friedhof	5	W 1
Am Heiligenteich	5	W 1
Am Schloss	5	W 1
Am Stuben	5	W 1
August-Sommer-Straße mit Verbindung zur Straße Zum Ehrenmal	5	W 1

D		
Dr.-Gotthardt-Straße bis Verbindung zur August-Sommer-Straße	5	W 1
Dr.-Gotthardt-Straße ab Verbindung zur August-Sommer-Straße	5	W 2
E		
Erwitzer Straße	5	W 1
G		
Gerhard-Löddige-Straße	5	W 1
Gerhard-Löddige-Straße Abzweig zu Nrn. 7/11 und zu Nrn. 20/24	5	W 2
H		
Hermannsborn	5	W 1
Hermannsborn Stichweg	5	W 2
I		
Im Winkel	5	W 1
Im Wörth	5	W 1
K		
Kreuzstraße	5	W 1
N		
Nieheimer Straße	5	W 1
V		
Von-Bosen-Straße (außer Stichweg)	5	W 1
Von-Bosen-Straße Weg zum Sortplatz	5	W 2
Verbindungen zwischen Von-Bosen-Straße und Gerhard-Löddige-Straße	5	W 2
Verbindung zwischen Kreuzstraße und Von-Bosen-Straße	5	W 2
W		
Wilhelm-Finkeldey-Straße	5	W 2
Z		
Zum Ehrenmal	5	W 1
Zum Ehrenmal bis Abzweig Dr.-Gotthardt-Straße	5	W 1
Zum Ehrenmal bis zur Kapelle	5	W 2
Zum Klusberg	5	W 1
Straße zur Schule bis Einmündung Am Stuben	5	W 1
Weg zur Schule von Straße Zum Ehrenmal	5	W 1
Ortsteil Reelsen		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Am Feuerreich	5	W 1
Auf dem Anger	5	W 2
B		
Bembürener Weg	5	W 1
Broktrift	5	W 1

D		
Detmolder Straße	5	W 1
E		
Eisvogelweg	5	W 2
F		
Fischreierweg	5	W 2
G		
Große Straße	5	W 1
Grüner Weg	5	W 2
H		
Herkestraße	5	W 1
I		
Im Lerchenfeld bis Martinsweg	5	W 1
Im Lerchenfeld Verbindung zur Großen Straße	5	W 2
K		
Kleine Straße	5	W 2
M		
Martinsweg	5	W 2
Milanweg	5	W 2
O		
Oststraße	5	W 2
P		
Pater-Frisse-Weg	5	W 2
R		
Reginald-Husen-Straße	5	W 2
S		
Schöne Aussicht	5	W 1
Schöne Aussicht Stichweg	5	W 2
T		
Toni-von-Oeynhausen-Straße	5	W 2
Z		
Zum Aabach	5	W 1
Zur Quelle	5	W 2
Weg zwischen Im Lerchenfeld und Am Feuerteich	5	W 2
Ortsteil Siebenstern		
Straßenname	Reinigungs- klasse	Winter- wartung
A		
Am Niederhahn	5	W 1
Am Niederhahn – Stichweg zum Friedhof	5	W 2
E		
Elbringhauser Straße	5	W 1
G		
Glashüttenweg	5	W 1
K		
Katzbachstraße	5	W 1
R		

Rothehäuser Weg	5	W 1
Weg zwischen Elbringhauser Straße und Am Niederhahn	5	W 2